

Zu Ltg.-249/P-3-1986

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird.

B e r i c h t  
des  
SCHUL-AUSSCHUSSES

Der Schulausschuß hat in seiner Sitzung am 3. Juli 1986 die Vorlage der Landesregierung, GZ Ltg.-249/P-3, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Pflichtschulgesetz geändert wird, beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abg. Schober und Stangl) ergibt, geändert.

Begründung:

- Zu 1.: Es handelt sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers.
- Zu 2.: Die bisherige Überschrift des § 32 "Klassenschülerzahl" kann beibehalten werden.
- Zu 3.: Voraussetzung für die Führung eines Polytechnischen Lehrgangs als selbständige Schule war bisher das Vorliegen einer voraussichtlichen ständigen Mindestzahl von 75 Schülern. Der Regierungsentwurf hält an diesem Kriterium fest und paßt es nur an die neue Schülerzahl an (60). Es wird sich aber als zweckmäßig erweisen, als Kriterium für die Organisationsform der selbständigen Schule das Vorliegen von mindestens zwei Klassen zu normieren, deren Bestand voraussichtlich für die Dauer von 5 Jahren gesichert ist. Damit kann ein Polytechnischer Lehrgang als selbständige Schule auch dann geführt werden, wenn die Schülerzahlen in den Klassen vorübergehend absinken, sofern nur der Bestand von 2 Klassen gesichert erscheint.

Zu 4.: Aus systematischen Gründen ist die Anführung der Überschrift erforderlich, da der gesamte Paragraph geändert wird.

Zu 5., 6. und 7.: Durch diese Umstellung ist die Analogie der Ausnahmebestimmungen klarer gefaßt, die Ausnahmebestimmung des § 26 Abs. 3 soll auch für Polytechnische Lehrgänge anwendbar sein.

KALTEIS

STANGL

Berichterstatler

Obmann